



Die Kurzarbeit in Zeiten von Corona

Wenn Unternehmen unter massiven Lieferengpässen leiden oder behördlich geschlossen werden, kann das Kurzarbeitergeld eine Hilfe darstellen.

Was ist Zweck des Kurzarbeitergeldes?

Die Agentur für Arbeit zahlt das Kurzarbeitergeld (nachfolgend KUG) als teilweisen Ersatz für den durch einen vorübergehenden Arbeitsausfall entfallenen Lohn. Der Arbeitgeber wird dadurch bei den Kosten der Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entlastet. So können Unternehmen ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch bei Auftragsausfällen weiter beschäftigen.

Die Voraussetzungen, um KUG beantragen zu können, sind §§ 95-99 SGB III geregelt.

Aufgrund der aktuellen Situation ist das KUG rückwirkend ab dem 01.03.2020 vereinfacht werden:

Dazu werden die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld wie folgt verbessert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Zuvor musste mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Diese Vereinfachungen gelten befristet bis zum 31.12.2021.

Wie lange wird KUG gewährt?

Die gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate. Sie kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf bis zu 24 Monate verlängert werden.

Wie hoch ist das KUG?

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Nettoentgeltausfall. Die Kurzarbeitenden erhalten grundsätzlich 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im

☎ 0531/15000

www.ra-hirdes.de
www.ra-hirdes-braunschweig.de

Bürozeit
Mo bis Do 09:00-12:00
Mo, Di und Do 14:00-18:00
Freitags nach Vereinbarung

Achim Hirdes
Rechtsanwalt
(bis September 2018)

Johanna Hirdes
Rechtsanwältin
Lehrbeauftragte der Fakultät Recht der Ostfalia-Hochschule Wolfenbüttel

✉ jhirdes@ra-hirdes-braunschweig.de

Ferdinand Hirdes
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter der Ostfalia-Hochschule Wolfenbüttel und der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

✉ fhirdes@ra-hirdes-braunschweig.de

Geschäftskonto
Sparkasse Braunschweig
DE18 2505 0000 0201 2585 71
NOLADE2HXXX

Fremdgeldkonto
Sparkasse Braunschweig
DE92 2505 0000 0201 2585 97
NOLADE2HXXX

USt-IdNr
DE319623578

Register
Amtsgericht Hannover
PR 201 084



Mitglieder im **Anwalt**Verein

Haushalt beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.

Was muss bei der Beantragung beachtet werden?

Kurzarbeit ist zunächst anzuzeigen und anschließend gesondert zu beantragen.

Zunächst muss der Betrieb eine Anzeige innerhalb des Monats bei der Bundesagentur für Arbeit einreichen, indem mit der Kurzarbeit begonnen wurde.

Unter diesem Link finden Sie den Antrag:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Als nächstes müssen Arbeitgeber beachten, dass der Antrag auf Kurzarbeitergeld innerhalb einer **Ausschlussfrist von drei Monaten** bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingereicht wird. Den Antrag kann der Arbeitgeber oder der Betriebsrat einreichen. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats (Anspruchszeitraums), in dem die Tage liegen, für das Kurzarbeitergeld beantragt wird.

Unter diesen Links finden Sie weitere Informationen des BMAS:

Kurzarbeitergeld und Qualifizierung:
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?__blob=publicationFile&v=9

Unter diesem Link finden Sie eine ausführliche Broschüre der Bundesagentur für Arbeit:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

Bedarf es einer Betriebsvereinbarung?

Die Einführung von Kurzarbeit im Betrieb bedarf einer gesonderten rechtlichen Grundlage. Besteht ein Betriebsrat, kommt eine Betriebsvereinbarung über Kurzarbeit in Betracht, die gemäß § 77 Absatz 2 BetrVG unmittelbar und zwingend auf Arbeitsverhältnisse einwirkt. Besteht kein Betriebsrat, kann auch eine einzelvertragliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Einführung von Kurzarbeit berechtigen. Diese kann sich bereits im Arbeitsvertrag finden.

Sofern dies nicht der Fall ist, müssen Arbeitgeber und Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung treffen.

Müssen beim Antrag auf KUG alle Individualvereinbarungen beigelegt werden?

Nein, es reicht, wenn exemplarisch eine Vereinbarung eingereicht wird.

Müssen Arbeitnehmer während der KUG Zeiterfassungen vornehmen?

Ja. Es gibt dafür keine formellen Vorgaben. Es können mithin Zeiterfassungen in Exceltabellen Taschenkalendern etc. erfolgen. Die Agentur für Arbeit muss aber nachvollziehen können, in welchem Umfang von KUG betroffene Arbeitnehmer gearbeitet haben.

Welches ist die größte Fehlerquelle aus Sicht der Agentur für Arbeit?

Die größte Fehlerquelle besteht darin, dass der Arbeitgeber die Ausfallstunden nicht korrekt ermittelt.

Was ist bei Leiharbeitnehmern zu beachten?

Leiharbeitnehmer zählen beim KUG Antrag mit zum Entleiherbetrieb. Den Antrag für KUG der Leiharbeitnehmer aber stellt der Verleiher, da er Arbeitgeber ist.

Gelten die Neuregelungen zur Corona KUG auch für Betriebe, die sich schon vor dem 01.03.2020 in Kurzarbeit befunden haben?

Das ist derzeit noch offen. Die Agentur für Arbeit muss die Umsetzung durch die Verordnung abwarten.

Bekommen auch Werkstudenten und geringfügig Beschäftigte Kurzarbeitergeld?

Allgemein ist die Sozialversicherungspflicht Voraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitergeld. Daher sind zum Beispiel geringfügig Beschäftigte, Rentner oder Werkstudenten vom persönlichen Anwendungsbereich ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie, dass dieser FAQ keine Einzelfallberatung darstellt, sondern lediglich allgemeine Grundsätze aufzeigt. Für eine Beurteilung Ihres Einzelfalls können Sie gerne einen Telefontermin vereinbaren.